

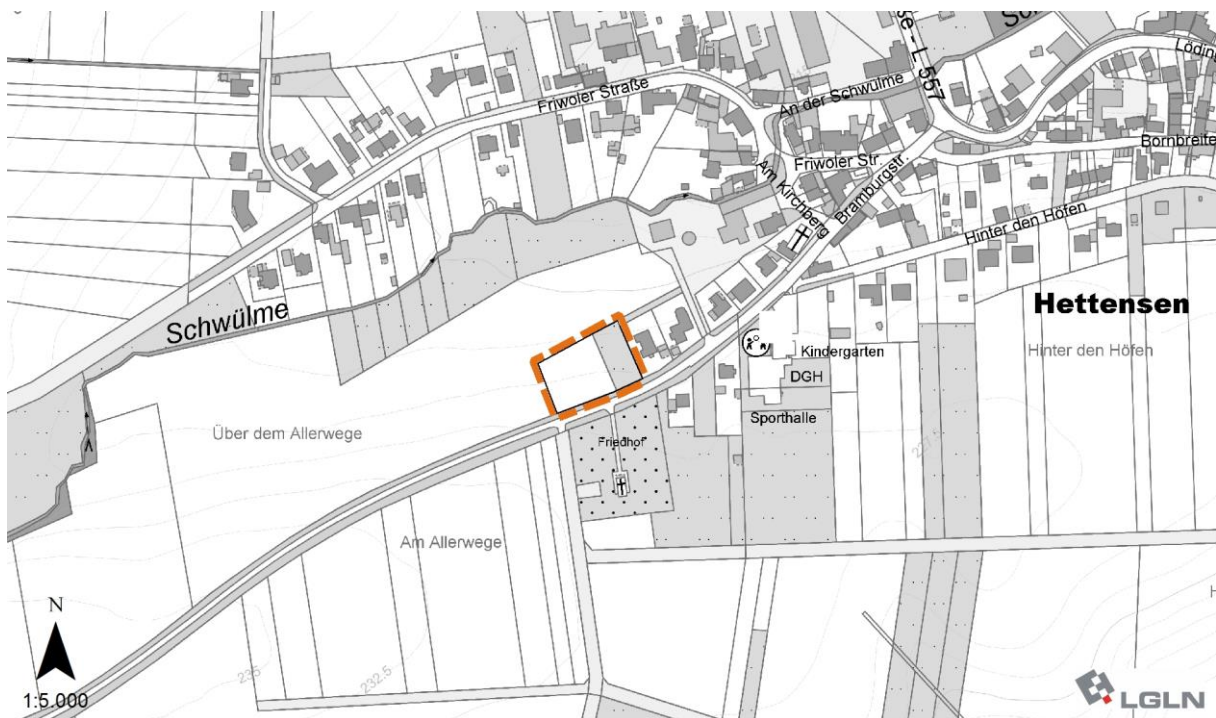
# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hardegsen

## Ergänzungssatzung „Bramburgstraße“, OT Hettensen, der Stadt Hardegsen; Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 6 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hardegsen hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 den Aufstellungsbeschluss der Ergänzungssatzung „Bramburgstraße“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Hettensen gefasst.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hardegsen hat in gleicher Sitzung dem Entwurf der Ergänzungssatzung „Bramburgstraße“ und der Begründung zugestimmt und gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2. Nr. 2 BauGB die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Abgrenzung des Plangebietes der Ergänzungssatzung „Bramburgstraße“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich.



(Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5), Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2022, im Maßstab verändert.)

### Ziele und Zwecke der Planung:

Für ein Grundstück am südwestlichen Ortsrand von Hettensen, gegenüber dem Friedhof, soll eine Wohnbebauung ermöglicht werden. Das Grundstück liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Für die Realisierung des Bauvorhabens ist die Aufstellung einer Innenbereichssatzung erforderlich. Aus städtebaulicher Sicht ist die Erweiterung sinnvoll, da eine Art Anschlussbebauung ermöglicht wird. Somit kann ohne aufwendige Erschließungsmaßnahmen und dazugehörigen Flächenverbrauch eine dem Siedlungsraum zuzuordnende Fläche einer baulichen Nutzung zugeführt werden. Dem Erfordernis, sparsam mit Grund und Boden umzugehen, wird Rechnung getragen.

Mithilfe einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB soll das Baugrundstück in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Das Grundstück wäre damit nach den Vorgaben des § 34 Abs. 1 BauGB (Einfügungsgebot in die nähere Umgebung) bebaubar, wenn die Erschließung gesichert ist und sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, sowie die Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Die Aufstellung der Satzung kann im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen. Es ist keine Umweltprüfung durchzuführen, wohl aber die Prüfung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz gemäß § 1a Abs. 3 BauGB.

Zusammenfassend liegen folgende Ziele und Zwecke der Planung zugrunde:

- Einbeziehung einer einzelnen Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil durch eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.
- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Herbeiführung einer planungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit für geplante Baumaßnahmen.
- Prüfung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz gemäß § 1a Abs. 3 BauGB.
- Minimierung und Ausgleich der Eingriffe durch Pflanzmaßnahmen im Plangebiet der Ergänzungssatzung.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,26 ha und liegt am südwestlichen Ortsrand von Hettensen, nördlich der Bramburgstraße. Es befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB, da es bisher weder im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes, noch innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Hettensen liegt. Durch die Ergänzungssatzung wird der Satzungsbereich in die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Hettensen einbezogen und im Rahmen der Festsetzungen dieser Satzung und der Vorgaben des § 34 BauGB (Einfügungsgebot) bebaubar.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der Ergänzungssatzung „Bramburgstraße“ nebst Begründung in der Gemeindeverwaltung der Stadt Hardegsen, Bauamt, Vor dem Tore 1, 37181 Hardegsen, in der Zeit

**vom 17.01.2023 bis einschließlich 17.02.2023**

für jede Person während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Die Planunterlagen können während des Auslegungszeitraumes auch im Internet auf der Homepage der planungsgruppe puche gmbh unter:

<https://pg-puche.de/beteiligungsverfahren-bauleitplanung/>

eingesehen werden.

Während der o.g. Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen abgeben. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Zur selben Zeit werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihre Aufgabenbereiche beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Stadt Hardegsen, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

Der Bürgermeister

\_\_\_\_\_

(Gärner)